

# Thesen für eine Umsetzung von Open Data in Berlin

## Ausgangslage

Das Abgeordnetenhaus von Berlin verabschiedete im Mai 2016 das E - Government - Gesetz Berlin. § 13 des eGovGBln schreibt die maschinenlesbare Veröffentlichung von Informationen vor.

*(1) Die Behörden der Berliner Verwaltung stellen in einem zentralen Datenportal Informationen bereit, die sie in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erstellt haben und die in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sind. Das zentrale Datenportal ist Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin. Wenn Informationen in anderen Datenportalen maschinenlesbar bereitgestellt werden, wird in dem zentralen Datenportal ein Verweis auf diese Informationen eingerichtet. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, bleiben unberührt.*

Die Rechtsgrundlage zum Erlass einer Open Data Rechtsverordnung ergibt sich aus § 13 Absatz 2 eGovGBln.

*(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen festzulegen, wie die Informationen gemäß Absatz 1 bereitgestellt und genutzt werden. Die Festlegungen zur Bereitstellung sollen das Verfahren für die Bereitstellung sowie die Art, den Umfang, die Form und die Formate der Daten bestimmen. Die Informationen sind in einem maschinenlesbaren Format bereitzustellen. Die Bestimmungen zur Nutzung decken die kommerzielle und nicht-kommerzielle Nutzung ab. Sie regeln insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse.*

Da durch § 13 eGovG Berlin bereits geregelt WAS veröffentlicht werden soll, geht es in einer Rechtsverordnung eher darum, WIE die Information veröffentlicht werden bzw. was hierfür notwendig ist.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erwägt, folgende Regelungen zur Umsetzung von Open Data einzuführen:

## Präambel

Daten sind der Antreiber der Wirtschaft im digitalen Zeitalter. Sie sind Grundlage für Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle. Der öffentliche Sektor erfasst, erstellt und reproduziert ein breites Spektrum an Informationen und Daten (Government Data) aus unterschiedlichsten Bereichen wie z.B. Geographie, Verkehr, Wirtschaft, Gesundheit, Soziales etc.

Die Vielfalt der vorhandenen Daten der öffentlichen Hand eröffnen ein reichhaltiges Weiterverwendungspotential.

Offene Verwaltungsdaten helfen BürgerInnen Regierungshandeln transparenter nachzuvollziehen oder ermöglichen BürgerInnen, sich zu beteiligen. Sie bieten JournalistInnen neue Möglichkeiten zur Auswertung von Sachverhalten und dem Gewinn von Erkenntnissen (Datenjournalismus). Darüber hinaus helfen offene Verwaltungsdaten der Verwaltung auch selbst, weil Datenkataloge einen Überblick über vorhandene Daten bilden, die die Verwaltung auch selbst nutzen kann. Schlußendlich wird offenen Daten ein sehr hoher wirtschaftlicher Wert angenommen.

Der potentielle wirtschaftliche Mehrwert von Verwaltungsdaten wurde in mehreren Studien ermittelt. Dieser geht von 35 Mio € für Berlin (TSB) über 43 Mrd. € für Deutschland, (KAS)

bis hin zu 200 Mrd. EU-weit, (EU-Kommission). Alle Studien haben eines gemeinsam: Offenen Verwaltungsdaten wird ein enormes wirtschaftliches Potential zugeschrieben.

Das Potential gilt es für Berlins Bürger, für die Berliner Wirtschaft und die Berliner Verwaltung zu heben.

Die Kriterien der Internationalen Open Data Charta sollen bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

#### *Standardmäßig offen (open by default)*

Alle (Regierungs-)Daten sollen standardmäßig als offene Daten zur Verfügung gestellt werden

#### *Rechtzeitige und umfassende Bereitstellung*

Daten sollen zeitnah bereitgestellt werden und möglichst in der ursprünglichen Form. Datensätze sind strukturiert und in offenen Formaten zu veröffentlichen.

#### *Zugänglichkeit und Nutzbarkeit*

Die Daten sollen auf dem zentralen Berliner Portal in offenen Formaten, maschinenlesbar, kostenlos und frei zugänglich veröffentlicht werden

#### *Vergleichbarkeit und Interoperabilität*

Bei der Veröffentlichung der Daten sollen offene Standards zu Datenformaten, Interoperabilität, zur Struktur und zu gemeinsamen Merkmalen angewandt werden. Datensätze müssen durch Metadaten beschreiben werden.

#### *Für transparenteres Verwaltungshandeln, bürgerschaftliches Engagement und Innovation*

Der Bedarf an Daten soll regelmäßig gemeinsam mit der Zivilgesellschaft ermittelt werden. Die Zivilgesellschaft wird bei der Weiternutzung der Daten unterstützt.

### **Anwendungsbereich der Umsetzung von Open Data**

Eine Rechtsverordnung soll für die Berliner Verwaltung (unmittelbare Landesbehörden, nachgeordnete Behörden und Bezirke) sowie für landeseigene Unternehmen und Anstalten öffentlichen Rechts gelten.

### **Verfahren zur Veröffentlichung**

Die bisherige bewährte Veröffentlichungspraxis soll beibehalten werden.

Die Daten werden von den Datenbereitstellern dezentral bereitgestellt, Metadaten müssen mit Verknüpfung des Datensatzes zwingend auf dem zentralen Berliner Metadatenportal [daten.berlin.de](http://daten.berlin.de) veröffentlicht werden.

### **Anforderungen an die Infrastruktur der Verwaltung**

Die Veröffentlichung von Daten und Metadaten in maschinenlesbaren, offenen Formaten muß in Softwareanwendungen von Anfang an implementiert werden. Dieses folgt dem Grundsatz „Open by Design“.

Da die Daten dezentral, das heißt vom jeweiligen Datenerzeuger bereitgestellt werden, muß der Berliner Standardarbeitsplatz (BerlinPC) so ausgestattet sein, dass die Veröffentlichung in maschinenlesbaren, offenen Formaten incl. der erforderlichen Schnittstellen gewährleistet ist. Bereits bei Ausschreibungen zum Einkauf von Dienstleistungen, Daten etc. soll das Recht auf spätere Veröffentlichung von Daten unter freier Lizenz berücksichtigt werden.

Nur so kann ein effizienter Prozess ohne relevante Mehraufwände in der alltäglichen Arbeit etabliert werden. Dies betrifft sowohl Dateiformate, als auch Schnittstellen und Metadaten.

### **Anforderungen an die Personalorganisation der Verwaltung**

Das Land Berlin richtet einen zentralen Open Data Verantwortlichen ein, der die Open Data verantwortlichen in den Behörden unterstützt und die Berliner Open Data Aktivitäten koordiniert.

Zur Umsetzung von Open Data ernennen die Behörden jeweils Open Data Verantwortliche in Ihren Häusern. So wird eine dezentrale „Wissensstruktur“ und Umsetzungskompetenz geschaffen.

Zur Qualifizierung der MitarbeiterInnen werden an der Verwaltungsakademie Weiterbildungsseminare angeboten.

### **Lizenzen**

Für die Nutzung der Daten sollen die DatenbereitstellerInnen standardisierte, freie Lizenzen auch zur kommerziellen Nutzung vergeben. Im Ausnahmefall können die Daten durch die DatenbereitstellerInnen auch unter einer nichtkommerziellen Lizenz veröffentlicht werden. Dies soll begründet werden.

Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über Entgelte, die für den Verkauf von Daten bereits erhoben werden, bleiben unberührt.

### **Haftungsausschluss**

Eine Gewähr für die Richtigkeit der Daten oder eine Haftung des Landes Berlin bei Nutzung der Daten durch Dritte ist ausgeschlossen.